

Der Fall Markus Wolf

Sylvie Dönch

Es bleibt nur zu vermuten, daß die Vorsitzende Richterin des Düsseldorfer Oberlandesgerichtes im Prozeß gegen Markus Wolf nun besser schlafen kann. Nachdem der unter aufmerksamer Beobachtung der Medien stehende Prozeß mit einem Urteil endete, das allgemein wohlwollend aufgenommen wurde, ist es wahrscheinlich.

Zu den Fakten. Dem im Mai dieses Jahres beendeten zweiten Prozeß gegen den ehemaligen Spionagechef der DDR Markus Wolf hing seit Beginn ein schweres Erbe an. Ein im Dezember 1993 gegen Wolf gefälltes Urteil, das ihn zu sechs Jahren Freiheitsstrafe wegen Landesverrats und Bestechung verurteilte, wurde im Mai 1995 vom Bundesverfassungsgericht kassiert. Die höchsten RichterInnen entschieden, eine Unterscheidung in „gute“ Spione im Dienste der BRD und „schlechte“ Spione vom Gebiet der DDR sei unzulässig und folglich sei die Arbeit hauptamtlicher Spione vom Gebiet der DDR aus weitgehend straffrei. Gleichzeitig ließen sie

lige Sekretärin beim amerikanischen Hohen Kommissar zu einer Zusammenarbeit mit dem DDR-Nachrichtendienst zu nötigen; außerdem die Inhaftierung von Georg Angerer 1959. Der ehemalige Gestapo-Dolmetscher sollte gezwungen werden, Vorwürfe gegen den damaligen regierenden Oberbürgermeister von Berlin Willy Brandt zu konstruieren, die diesen der Zusammenarbeit mit der Gestapo in Norwegen bezichtigen sollten und schließlich die gewaltsame Entführung des degradierten NVA-Offiziers Walter Thäle und seiner Freundin Ursula Schöne aus der CSSR zurück in die DDR 1962.

Diese nun gefundenen Fälle waren jedoch nach bundesrepublikanischem Recht verjährt.

Eine Maxime der westdeutschen Strafrechtswissenschaft lautet: „Keine Strafe ohne Gesetz“. Die Generalbundesanwaltschaft übergibt diesen Grundsatz und griff zu einer gewagten juristischen Konstruktion: Sie stützte die Anklage auf das Strafgesetzbuch der DDR, das ihrer

Meinung nach für Straftaten ehemaliger BürgerInnen der DDR, zu DDR-Zeiten begangen, noch gültig sei. Dieses Umstoßen eines bis dahin ehernen Grundsatzes ist opportunistisch, insbesondere weil die Bestrafung westdeutscher Spione für ähnliche Taten nicht in Betracht gezogen wurde? Doch mit Blick auf das laut geäußerte Strafbedürfnis der nun endlich geeinten Deutschen wurde diese Konstruktion abgesegnet.

Das Problem der Verjährung wurde gelöst unter Zuhilfenahme eines nach 1945 entwickelten Rechtsgrundsatzes, nach dem für Taten, die nach dem Willen der Staatsführung aus politischen Gründen nicht geahndet worden sind, die Verjährungsfrist erst nach dem Zusammenbruch des Unrechtsregimes beginnt. Entwickelt wurde dieser Rechtsgrundsatz, um die Verfolgung von Straftaten zu ermöglichen, die während der Nazidiktatur begangen wurden.

Somit war der Weg frei für eine Revisionsverhandlung, bei der die Anklage diesmal auf vierfache besonders schwere Freiheitsberaubung, zweimal in Zusammenhang mit Körperverletzung, zweimal in Zusammenhang mit Nötigung, lautete.

Wolfs Verteidigung widersprach der Beweisbarkeit seiner direkten Beteiligung an diesen Taten und betonte immer wieder, dieser erneute Prozeß sei „ein mit dem Ruch der Verfassungswidrigkeit belastetes“ Verfahren. Es könne nicht angehen, gleiche Taten ungleich zu ahnden, also die MitarbeiterInnen der von Wolf geleiteten Hauptabteilung Aufklärung des Staatssicherheitsdienstes noch nach Jahren zur Verantwortung zu ziehen, wohingegen bei MitarbeiterInnen des westdeutschen Geheimdienstes nicht einmal der Versuch der Strafverfolgung gemacht würde.

Das nun im Mai gefällte Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf, das Wolf zu einer zweijährigen Haft auf Bewährung wegen vierfacher Freiheitsberaubung in Tateinheit mit Nötigung und Körperverletzung verurteilte, scheint für beide Parteien ein annehmbares Ergebnis zu sein. Der zuständige Bundesanwalt sieht trotz des von den RichterInnen gewählten, in seinen Augen zu niedrigen Strafmaßes, den Rechtsfrieden wiederhergestellt und das Urteil als „Ende der deutsch-deutschen Spionageprozesse“.

Markus Wolf äußerte direkt nach dem Prozeß, daß „für solche Delikte fast jeder Nachrichtendienstmitarbeiter in Ost und West“ hätte verfolgt werden können und er als „Krieger des kalten Krieges“ verurteilt wurde. Eine gewisse Erleichterung ob der Bewährungsstrafe ist dennoch zu bemerken, erlaubt sie ihm doch, sich auch weiterhin persönlich im Kreise seiner unverbesserlichen Bewunderer zu sonnen. Solange er dies in medienabstinenter Stille tut, sei es ihm zu gönnen.

Zu hoffen bleibt, daß mit dem Ende dieses Prozesses tatsächlich eine Ende dieser Art von Anklagen stattfand. Die Justiz stößt an Grenzen bei dem Versuch einer derartig späten Bestrafung von Delikten wie Körperverletzung und Freiheitsberaubung, denn es geht eben nicht nur um Genußnahme von Opfern, sondern auch um den Rechtsfrieden von Tätern. Die Justiz sollte sich verbitten, zu einer Prestigeinstitution der erfolgreichen Wiedervereiniger zu verkommen.

Sylvie Dönch studiert Jura in Hamburg.



dem Generalbundesanwalt aber ein Hintertürchen: „Andere im Zusammenhang mit der Spionagetätigkeit verwirklichte eigenständige Straftatbestände“ blieben von dieser Entscheidung unberührt.

Somit suchte man nach Fällen, in denen sich „saubere“ Spionagereise Methoden bediente, die verwirklichte Straftatbestände darstellten. Man fand drei Fälle, und zwar die Verschleppung Christa Trapps und ihrer Mutter nach Ostberlin 1955 zu dem Zweck die dama-